

# MARKTGEMEINDE NATURNS

## VERORDNUNG ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNG UND DIE WAHL DES JUGENDPARLAMENTS

(Art. 36 der Satzung der Gemeinde)

Gemeindejugendparlament: Modell Naturns

ausgearbeitet von: Junge Generation in der SVP Naturns und Jugendzentrum Naturns

Genehmigt mit Ratsbeschluss Nr. 26 vom 08. Mai 2006

<b>Präambel.....</b>	<b>3</b>
<b>Das Jugendparlament .....</b>	<b>3</b>
<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Grundsatz .....	3
Ziele des Jugendparlaments .....	4
Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments.....	4
<b>Jugendförderprogramm .....</b>	<b>6</b>
<b>Zusammensetzung und Wahl.....</b>	<b>6</b>
Wahl des Jugendparlaments .....	7
Wahlkommission.....	7
Wahllokal & Ausstattung .....	8
Stimmzähler .....	8
Nichtwählbarkeit & Unvereinbarkeit .....	8
Verkündung der Wahlergebnisse .....	9
Mitglieder des Jugendparlaments.....	9
Dem Jugendparlament gehören an .....	9
Die/der Vorsitzende des Gemeindeparlaments .....	10
Einberufung der Sitzung des Gemeindejugendparlaments .....	10
Geschäftsordnung des Jugendparlaments.....	10

## **Präambel**

In der neuen Gemeindeordnung für die Südtiroler Gemeinden ist die Partizipation der Jugendlichen an politischen Entscheidungsprozessen verbindlich vorgeschrieben. Als Alternative zum Vorschlag in der vom Gemeindeverband ausgearbeiteten Mustersatzung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Naturns eine aktivere Beteiligungsform vorgesehen, bei welcher folgende Unterlage als wesentliche Ergänzung in Form einer Gemeindeverordnung dient.

## **Das Jugendparlament**

### ***Allgemeines***

#### **Grundsatz**

Zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde wird ein Jugendparlament gewählt. Es vertritt somit die Anliegen der Jugendlichen in der Gemeinde. Es ersetzt keine anderen Gremien, Organisationen, Verbände und Vereine. Das Parlament ist ein beratendes Organ mit definierten eigenen Kompetenzen. Es unterstützt die/den Bürgermeister/in, die/den beauftragte/n Gemeindereferent/in bzw. das Mitglied des Gemeinderates, deren/dessen Zuständigkeitsbereich die offene und verbandsgebundene Jugendarbeit auf Gemeindeebene ist.

Mit der Einrichtung des Jugendparlamentes wird dem verstärkten Wunsch an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen Rechnung getragen. Die gewählten Mitglieder des Jugendparlamentes sind ehrenamtlich tätig.

## **Ziele des Jugendparlaments**

1. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen der Gemeindeverwaltung und den örtlichen Trägern der Jugendarbeit verstärkt die Effizienz der örtlichen Betreuung der jungen Dorfbevölkerung.
2. Jugendorganisationen sollen in ihrer Arbeit mit Jugendlichen die bestmögliche Unterstützung von der Gemeindepolitik erhalten.
3. Anregungen und Ideen für eine effektive Jugendpolitik sowie die Anliegen solcher Organisationen sollen vermehrt in Entscheidungen der Gemeindeverwaltung miteinbezogen werden.
4. Mit Hilfe von beratenden Organen werden Förderungen für örtliche Organisationen gezielter verwaltet und eingesetzt.
5. Die Einführung des Jugendparlaments auf Gemeindeebene bedeutet mehr Mitsprache der örtlichen Jugendorganisationen und der Jugendlichen selbst.
6. Die unmittelbar aktive Beteiligung der Jugendlichen an politischen Prozessen fördert das Politikverständnis und mindert Politikverdrossenheit.
7. Durch eine klare Definition der Kompetenzen des Jugendparlaments steigt die Attraktivität der Mitarbeit, es wird eine breitere Akzeptanz für politische Entscheidungen geschaffen und die Ernsthaftigkeit zur Jugendpartizipation dokumentiert.

## **Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments**

1. Es ist ein Sprachrohr der Jugendlichen in der Gemeinde.
2. Es unterbreitet der Gemeindeverwaltung Vorschläge für die Erstellung von Richtlinien für die Förderung der örtlichen Jugendarbeit.
3. Es berät über alle Fragen in Zusammenhang mit der örtlichen Jugendarbeit.
4. Es gibt Empfehlungen für die Verteilung der Fördermittel für die örtliche Jugendarbeit an den Gemeindevorstand weiter.

5. In Absprache oder Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendverbänden ist es an der Planung und Organisation von Veranstaltungen, Projekten u. ä. für die Jugendlichen der Gemeinde beteiligt.
6. Es erstellt verschiedene Berichte zu jugend- und gemeindepolitischen Themen (Jugendarbeit, Gemeindehaushalt, Gemeindebauleitplan).
7. Es verfasst mit Unterstützung eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters des Jugendzentrums bzw. einer ähnlichen Anlaufstelle für Jugendliche einen jährlichen Jugendbericht, in dem die Arbeit des Gremiums, sowie die rechtmäßige Verwendung aller materiellen und finanziellen Ressourcen, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, dokumentieren und belegen werden.
8. Es trägt in all seinem Wirken zu einer starken Beteiligung der Jugend in der Gemeinde bei.
9. Das Jugendparlament hat das Recht vom Gemeindeausschuss bei dessen Sitzungen und vom Gemeinderat bei den öffentlichen Gemeinderatssitzungen angehört zu werden.
10. Dem Jugendparlament wird von der Gemeindeverwaltung jährlich ein eigenes Budget in Form eines ordentlichen Beitrags zur Umsetzung des Jugendförderprogramms und zur Deckung der eigenen Ausgaben zur Verfügung gestellt. Dieses definiert sich an Hand einer Pro-Kopf-Quote im Ausmaß von 5,00.- € pro Einwohner, welcher das 25ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Der Betrag wird an die Schwankungen des Lebenserhaltungsindex laut ASTAT angepasst.
11. Das Jugendparlament hat das Recht bei Darlehensaufnahmen der Gemeinde von über 250.000.- €, welche über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren den Gemeindehaushalt belasten, ein Gutachten abzugeben. Dieses muss dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden und Inhalt einer Diskussion im Gemeinderat sein. Die entsprechenden Vorhaben müssen dem Vorsitzenden des Jugendparlaments mindestens 30 Tage vor Beschlussfassung mitgeteilt werden.

Die Tätigkeit des Jugendparlaments beginnt mit dessen konstituierenden Sitzung dessen und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächst ernannten bzw. gewählten Parlaments.

## **Jugendförderprogramm**

Das Jugendförderprogramm ist der Leitplan zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde durch das Jugendparlament! Das Jugendförderprogramm soll die Vergabe von Beiträgen für örtliche Organisationen regeln. Beiträge werden demnach nach festgelegten Kriterien verteilt.

1. Jugendarbeit und Jugendorganisationen müssen gezielt und effektiv gefördert werden.
2. Ziel der Einführung des Jugendförderprogramms ist es die Beteiligung der Jugendlichen am politischen Geschehen auf Gemeindeebene zu forcieren.
3. Die finanziellen Mittel sollen vor allem projektorientiert verwendet werden, wobei folgende Schwerpunkte gesetzt werden:
  - Teilnahme junger Menschen am öffentlichen Leben fördern
  - Verstärkung der Jugendbildungsarbeit und Jugendforschung
  - Angebote kreativer Freizeitgestaltung als Präventionsmaßnahmen
  - Vernetzung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit fördern
4. Die Vorhaben für möglichst breite Zielgruppen sind zu bevorzugen, wobei die Einbeziehung von so genannten Randgruppen und nicht vereinsgebundenen Jugendlichen Vorrang haben.
5. Der Verlauf der Vorhaben muss durch einen Abschlussbericht des Antragstellers dokumentiert werden, wobei vor allem der effektiv erreichte Mehrwert und eine qualitativ ersichtliche Steigerung der örtlichen Jugendarbeit belegt werden soll.
6. Die Förderung durch das Jugendparlament kann bis zu 50% der Gesamtspesen der Vorhaben decken. Die Ansuchen können laufend beim Jugendparlament eingereicht werden. Es wird ein eigener Vordruck zur Verfügung gestellt.

### ***Zusammensetzung und Wahl***

Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von den Jugendlichen der Gemeinde in einer geheimen Wahl ermittelt. Das aktive und passive Wahlrecht ausüben können Jugendliche mit

beginnendem 14. Lebensjahr bis vollendetem 25. Lebensjahr, die in der Gemeinde ansässig sind. Die Mitglieder des Jugendparlaments bleiben für die Dauer von drei Jahren im Amt.

## **Wahl des Jugendparlaments**

Die interessierten Kandidaten/innen für die Wahl tragen sich in eine im Gemeindeamt ab dem 30. Tag und bis zum 15. Tage vor dem Wahltermin aufliegende Liste ein. Dabei müssen mindestens 50% der Kandidaten/innen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 14 Tage vor dem Wahltermin wird die Kandidatenliste in der Anschlagtafel der Gemeinde veröffentlicht. Die Wahlberechtigten der Gemeinde werden schriftlich zur Wahl eingeladen. Die Wahl selbst erfolgt am Wahltermin mittels Wahlkarte, die der Wählerin bzw. dem Wähler im Wahllokal, nach Überprüfung der Personalien ausgehändigt wird. Die Wahl wird geheim abgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann bis zu vier (4) Vorzugsstimmen geben. Gewählt sind jene Bewerber mit den meisten Vorzugsstimmen. Bei Stimmgleichheit zweier oder mehrerer Letztgewählten gilt die/der Jüngere als gewählt.

## **Wahlkommission**

Das Jugendparlament (falls dieses zum ersten Mal gewählt wird, hat diese Aufgabe der Gemeindeausschuss) bestimmt eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission, welche die Wahl organisiert und kontrolliert. Dieser steht ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendzentrums bzw. einer ähnlichen Anlaufstelle für Jugendliche zu Verfügung. Die Wahlkommission wird 60 Tage vor der Wahl des Jugendparlaments eingesetzt und bleibt bis 60 Tage nach der Wahl aktiv. Die Wahlkommission setzt in Absprache mit dem Gemeindejugendreferenten den Wahltermin fest. Neben Organisation und Kontrolle der Wahl ist diese auch Ansprechpartner für evtl. Beanstandungen. Die Wahlkommission begutachtet das Wahlergebnis und verkündet dieses.

## **Wahllokal & Ausstattung**

Die Gemeinde stellt für die Wahlen des Jugendparlaments ein geeignetes Lokal, mit der für den Ablauf notwendigen Ausstattung (Wahlkabine, Stifte, Wahlzettel, Wählerliste, Tisch und Bestuhlung) zur Verfügung. Vor dem Wahllokal wird eine Kandidatenliste ausgehängt.

## **Stimmzähler**

Die Stimmzähler (mindestens 3 Personen) werden von der Wahlkommission namhaft gemacht (falls dieses zum ersten Mal gewählt wird, hat diese Aufgabe der Gemeindevorstand) und von der Wahlkommission in Absprache mit dem Gemeindejugendreferenten eingesetzt. Die Stimmzähler sind für diesen Einsatz ehrenamtlich tätig. Die Wahlkommission ernennt aus den Reihen der Stimmzähler eine/n Präsident/in, welcher den Stimmzählern vorsteht.

Die Stimmzähler haben folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Wahlberechtigung mittels Wählerverzeichnis und Wahlkarte
- Auszählung der Wahlergebnisse
- Übermittlung der Wahlergebnisse an das Gemeindeamt

## **Nichtwählbarkeit & Unvereinbarkeit**

Unvereinbar mit einem Mandat für das Jugendparlament und nicht wählbar sind amtierende Gemeinderäte und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Personen, welche für das Gemeindeparlament kandidieren, dürfen nicht Mitglieder der Wahlkommission sein.

Personen, welche für das Gemeindeparkament kandidieren, dürfen nicht das Amt der/des Stimmzählerin/s ausführen.

## **Verkündung der Wahlergebnisse**

Nachdem die Wahlergebnisse von der Wahlkommission überprüft worden sind, werden diese auf der Anschlagtafel der Gemeinde veröffentlicht.

## **Mitglieder des Jugendparlaments**

Die Anzahl der Mitglieder des Jugendparlaments wird in einer eigenen Geschäftsordnung festgeschrieben. Es muss aber mindestens aus 8 direkt gewählten Personen bestehen und darf nicht mehr Mitglieder haben, als der Gemeinderat Mitglieder hat. Darüber hinaus müssen mehr gewählte Mitglieder als Rechtsmitglieder im Parlament vertreten sein. Die Position des Schriftführers kann ein gewähltes Mitglied des Parlaments, aber auch ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendzentrums bzw. einer ähnlichen Anlaufstelle für Jugendliche ausüben.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Parlamentsmitgliedes rückt die/der Kandidat/in mit der höchsten Stimmenanzahl der Nichtgewählten nach.

## **Dem Jugendparlament gehören an**

mit Sitz- und Stimmrecht:

- die/der Vorsitzende
- die/der Vorsitzende Stv.
- die gewählten Mitglieder
- die/der Bürgermeister/in oder die/der beauftraget Gemeindejugendreferent/in
- Junggemeinderäte unter 35 Jahren

ohne Stimmrecht:

- ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung bzw. ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in des Jugendzentrums oder einer ähnlichen Anlaufstelle für Jugendliche

## **Die/der Vorsitzende des Gemeindeparlaments**

In der konstituierenden Sitzung wird die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in in einer geheimen Wahl bestimmt. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Jugendparlaments und vertritt dieses nach außen. In seiner Abwesenheit übernimmt ihre/seine Stellvertreter/in diese Aufgabe.

## **Einberufung der Sitzung des Gemeindejugendparlaments**

Die ersten Sitzung des Parlaments wird von der/vom Gemeindejugendreferentin/en geleitet. Das Gemeindejugendparlament trifft sich mindestens fünf Mal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung. Die Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden des Parlaments oder im Verhinderungsfalle von deren/dessen Stellvertreter/in einberufen. Die Sitzungen können im Ratsaal der Gemeinde abgehalten werden und sind öffentlich.

## **Geschäftsordnung des Jugendparlaments**

Die Geschäftsordnung wird vom Jugendparlament ausgearbeitet und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.